



WAHLAUSSCHREIBEN

für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

I. Rechtsgrundlagen der Wahlen

- Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) in der jeweils geltenden Fassung,
- Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 15.03.2012 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld 2012-5 , S. 13 - 18),
- Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld (WO) vom 13.12.2007 (Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld 2007-33, S. 712 - 734).

II. Zu wählende Mitglieder:

1. Zum Senat:

- 9** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- 3** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (1 Sitz für die Teilgruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und 2 Sitze für die Teilgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - § 11 Abs. 1 Satz 2 HG – Beschluss des Wahlvorstandes vom 23.03.2012),
- 2** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- 3** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(§ 22 Abs. 2 HG i.V.m. § 7 Abs. 1 Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld)

2. Zu den Fachbereichsräten

2.1 zu wählen sind (jeweils pro Fachbereich):

- 6** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- 2** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1** Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- 2** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(§§ 11, 13 Abs. 1, 28 Abs. 2 HG i.V.m. § 13 Abs. 1 Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld)

Das Wahlrecht wird getrennt nach Gruppen und Teilgruppen ausgeübt.

2.2 Wahlen in den Teilgruppen zu den Fachbereichsräten

Gemäß Beschluss des Wahlvorstandes vom 23.03.2012 wird das Wahlrecht in den Teilgruppen

- Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) sowie
- Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wiss. M.)

unter Wahrung eines angemessenen Verhältnisses der Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 HG in den Fachbereichen wie folgt ausgeübt:

Fachbereich Gestaltung:

LfbA: 1 Sitz wiss. M.: 1 Sitz

Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen:

LfbA: 0 Sitze wiss. M.: 2 Sitze

Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Mathematik:

LfbA: 0 Sitze wiss. M.: 2 Sitze

Fachbereich Sozialwesen:

LfbA: 1 Sitz wiss. M.: 1 Sitz

Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit:

LfbA: 1 Sitz wiss. M.: 1 Sitz

Fachbereich Technik i. A.:

LfbA: 0 Sitze wiss. M.: 2 Sitze

III. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und in die Wahlordnung

Das Wählerverzeichnis enthält für die Wahl zum Senat und die Wahlen zu den Fachbereichsräten alle Wahlberechtigten der Fachhochschule Bielefeld, aufgeteilt in

- die Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- die Gruppe der Studierenden.

Wahlberechtigt ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 18 Abs. 1 WO).

Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Vertreterinnen bzw. Vertreter an, als ihr Sitze in einem Organ zustehen, so sind die wählbaren Vertreterinnen bzw. Vertreter dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Organs (§ 4 Abs. 1 WO).

Alle Personen, die nach Erlass dieses Wahlausschreibens Mitglieder der Hochschule nach § 9 Abs. 1 HG werden, werden nach § 8 Abs. 1 WO in das Wählerverzeichnis aufgenommen und sind somit wahlberechtigt. Bis zum Abschluss der Stimmabgabe ausscheidende Mitglieder der Hochschule werden im Wählerverzeichnis gestrichen.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Bielefeld kann beim Wahlvorstand bis 12.00 Uhr des dritten Werktages vor der Wahl schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin bzw. den Einspruchsführer erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Tag vor der Stimmabgabe (§ 8 Abs. 2 WO).

Jeweils ein Exemplar des Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung liegen bis zum Abschluss der Stimmabgabe an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Str. 6, 33615 Bielefeld, Raum 9 d,
- Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen, Artilleriestr. 9, 32427 Minden, Sekretariat,
- Fachbereich Technik im Aufbau, Ringstr. 94, 32427 Minden.

Die Einsichtnahme ist nur während der Büro- bzw. Dienstzeiten möglich.

IV. Wahlvorschläge

Gewählt werden kann nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist (§ 18 Abs. 2 WO).

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten jeweils gesondert, spätestens am 12. Werktag nach der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens, d. h. bis zum

13. April 2012

beim Wahlvorstand einzureichen (§ 10 Abs. 1 WO).

Das Abholen der dazu erforderlichen Vordrucke sowie das Einreichen von Wahlvorschlägen ist während der Büro- bzw. Dienstzeiten an folgenden Stellen möglich:

- Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Str. 6, 33615 Bielefeld, Raum 9 d,
- Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen, Artilleriestr. 9, 32427 Minden, Sekretariat,
- Fachbereich Technik im Aufbau, Ringstr. 94, 32427 Minden, Sekretariat.

Die Vordrucke können auch über die jeweiligen Büroleitungen angefordert werden.

Wahlvorschläge können auch per Post an die o.g. Anschriften übersandt werden. Dabei gilt das Datum des Eingangsstempels der Zentralverwaltung bzw. des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen in Minden.

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, werden deren Unterschriften gestrichen (§ 10 Abs. 3 WO).

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag, auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen (§ 10 Abs. 4 WO).

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus, nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches vorgeschlagen werden. Unterschriften nicht vorschlagsberechtigter und Namen nicht wählbarer Personen werden durch den Wahlvorstand von den Wahlvorschlägen gestrichen (§ 10 Abs. 3 WO). Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin bzw. der Bewerber gestrichen (§ 10 Abs. 5 WO).

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten (§ 11 Abs. 1 WO):

1. die Wahl, für die die Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt werden,
2. die Gruppe, für die die Bewerberinnen bzw. die Bewerber benannt werden,
3. Name, Vorname, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerberinnen bzw. der Bewerber sowie
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Jeder Wahlvorschlag aus

- der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

muss für die jeweilige Wahl von **mindestens zwei Wahlberechtigten** und aus

- der Gruppe der Studierenden

von **mindestens zehn Wahlberechtigten**

persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Dem Wahlvorschlag muss eine schriftliche Zustimmungserklärung der bzw. des Vorgeschlagenen beiliegen (§ 11 Abs. 2 WO).

Wahlvorschläge, die nicht den vorstehenden Vorschriften entsprechend, unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Frist zur Beseitigung evtl. Mängel gemäß § 12 Abs. 1 WO und ggf. der Nachfrist gemäß § 13 WO nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Gemäß § 10 Abs. 2 WO sollen die Wahlvorschläge für die Wahl zum Fachbereichsrat bei der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens 4 Bewerberinnen bzw. Bewerber mehr enthalten, als Mitglieder dieser Gruppe zu wählen sind. Hiervon kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. Im Übrigen sollen doppelt so viele Personen vorgeschlagen werden, wie Sitze einer Gruppe in einem Gremium zu besetzen sind. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge soll nach § 12 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes auf eine paritätische Repräsentanz von Frauen geachtet werden.

Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist; fehlt eine Angabe hierüber, gilt die an erster Stelle genannte Unterzeichner bzw. der an erster Stelle genannte Unterzeichner (§ 11 Abs. 3 WO).

Bei einer Liste, die weniger Bewerberinnen und Bewerber aufweist als ihr Sitze nach den Höchstzahlen zustehen würden, können diese überschüssigen Sitze nicht den übrigen Sitzen derselben Gruppe und Teilgruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zufallen. Um Sitze listenübergreifend verteilen zu können, müssen die Wahlvorschläge vorher miteinander verbunden worden sein (§ 9 Abs. 2 Nr. 18 WO).

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am

3. Mai 2012

in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben, die im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht wird.

V. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe findet am

Dienstag, den 8. Mai 2012 und Mittwoch, den 9. Mai 2012

jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.

Dabei kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte nur in dem Wahllokal ihres bzw. seines Fachbereiches wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie bzw. er eingetragen ist, d. h.,

- die Wahlberechtigten des Fachbereichs **Gestaltung** in ihrem Fachbereich, Lampingstr. 3, Bielefeld,
- die Wahlberechtigten des Fachbereichs **Architektur und Bauingenieurwesen** im Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen, Artilleriestr. 9, 32427 Minden,
- die Wahlberechtigten des Fachbereichs **Technik i. A.** in ihrem Fachbereich, Ringstr. 94, 32427 Minden,
- die Wahlberechtigten des Fachbereichs **Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Lehreinheiten Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Maschinenbau** am Standort Wilhelm-Bertelsmann-Str. 10, Bielefeld,
- die Wahlberechtigten des Fachbereichs **Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Lehreinheiten Produktentwicklung Mechatronik sowie Mathematik** am Standort Am Stadtholz 24, Bielefeld,
- die Wahlberechtigten des Fachbereichs **Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Lehreinheiten praxisintegrierte Bachelorstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen und Mechatronik/Automatisierung** am Studienort Gütersloh, Schulstr. 10, 33330 Gütersloh,
- die Wahlberechtigten des Fachbereichs **Sozialwesen** in ihrem Fachbereich, Kurt-Schumacher-Str. 6, Bielefeld, Gebäude C,
- die Wahlberechtigten des Fachbereichs **Wirtschaft und Gesundheit, Bereich Wirtschaft** in ihrem Fachbereich, Universitätsgebäude, Universitätsstr. 25, Bielefeld,
- die wahlberechtigten Studierenden des **Bachelor-Studiengangs Wirtschaftspsychologie** im Fachbereich Gestaltung, Lampingstr. 3, Bielefeld,
- die Wahlberechtigten des Fachbereichs **Wirtschaft und Gesundheit, Bereich Pflege und Gesundheit** am Standort Am Stadtholz 24, Bielefeld,

Die Wahlräume an den einzelnen Wahlorten werden in der Wahlbekanntmachung bezeichnet.

Die Wahlberechtigten müssen sich ausweisen können (§ 19 Abs. 5 WO).

VI. Briefwahl

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Antrag zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Freiumsschlag ausgehändigt oder übersandt (§ 20 Abs. 1 WO).

Anträge auf schriftliche Stimmabgabe sind persönlich oder durch eine entsprechend ausgewiesene Beauftragte bzw. einen entsprechend ausgewiesenen Beauftragten spätestens bis zum

30. April 2012

bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 6, 33615 Bielefeld, Zimmer-Nr. 9 d, zu stellen.

Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe eingegangen sein (§ 20 Abs. 2 WO).

VII. Auszählung der Stimmen

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen nach § 21 Abs. 1 WO findet statt am

am Donnerstag, den 10. Mai 2012, ab 9.00 Uhr,

in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 6, 33615 Bielefeld, Zimmer 135.

VIII. Berichtigungs- und Ergänzungsmöglichkeit des Wahlausschreibens

Dieses Wahlausschreiben kann gemäß innerhalb von 7 Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen und Teilgruppen berichtigt werden (§ 9 Abs. 2, Nr. 16 WO).

Ergibt sich innerhalb von 5 Werktagen nach der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen oder Teilgruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am 7. Werktag nach Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens zu beschließen und bekannt zu geben (§ 9 Abs. 3 WO).

Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden (§ 9 Abs. 1, S. 4 WO).

IX. Ort und Datum des Beschlusses dieses Wahlausschreibens

Bielefeld, den 23. März 2012

gez. Dr. M. Karger
gez. Schulz-Pabst
gez. Ch. Sander
gez. A. Wojtczak

Der Wahlvorstand
der Fachhochschule Bielefeld